

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom .12.2014**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	877,53 Euro
b) jede weitere Grabstelle	789,78 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	29,25 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	421,22 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	719,58 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	859,98 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	789,78 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	438,77 Euro

b)	jede weitere Grabstelle	394,89 Euro
c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,55 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.860,37 Euro
	b) für die Verlängerung je Jahr	74 ,41 Euro
7)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	719,58 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,78 Euro
8)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	719,58 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,78 Euro
9)	bei Urnenreihengrabstätten	377,34 Euro
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	394,89 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	359,79 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	394,89 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,55 €uro
13)	im Kolumbarium	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.930,57 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	77,22 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.825,27 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	73,01 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	456,32 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	18,25 Euro

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	929,78 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	260,34 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	715,93 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	669,44 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	901,49 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	176,66 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der	408,71 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	408,71 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	256,62 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	284,62 Euro
11)	im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	101,65 Euro

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2) Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	42,92 Euro
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	24,04 Euro

- (7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 11.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.